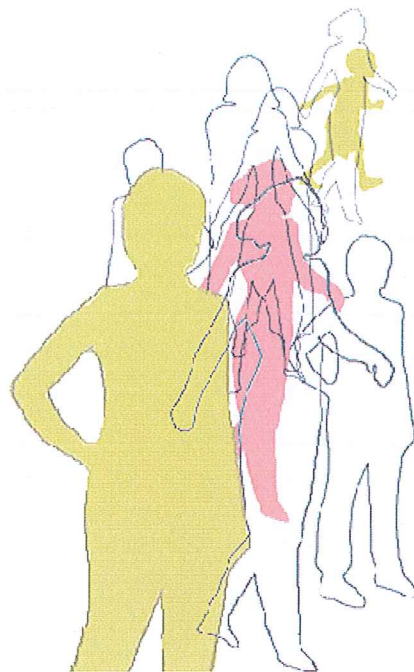


Bürgerrechtsreglement

der Gemeinde Schenkon

vom 13. Dezember 2007



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Wahl und Organisation.....	3
Art. 3	Sitzungsanordnung	3
Art. 4	Beschlussfassung	3
Art. 5	Ausstand.....	3
Art. 6	Amtsgeheimnis	4
Art. 7	Bedrohungen	4
Art. 8	Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission.....	4
Art. 9	Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesens	5
Art. 10	Entscheid	5
Art. 11	Gebühren.....	6
Art. 12	Entschädigung	6
Art. 13	Inkrafttreten.....	6

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

¹ Die Einwohnergemeinde Schenkön erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sowie Art. 32 und 33 der Gemeindeordnung Schenkön vom 23. Mai 2007 folgendes Reglement:

Art. 1 *Aufgaben*¹

- ¹ Gemäss Schenköner Gemeindeordnung erfüllt die Bürgerrechtskommission alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeindebürgerschafts an schweizerische Gesuchsteller vorsieht sowie für die Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuch und ausländische Gesuchsteller.
- ² Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 2 *Wahl und Organisation*¹

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt deren Vorsitz. Die weiteren maximal sechs Mitgliedern werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ² Die Amtsdauer entspricht vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ³ Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens der Gemeindeverwaltung nimmt mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll. Dieser wird vom Gemeinderat aus der Gemeindeverwaltung bestimmt.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

Art. 3 *Sitzungsanordnung*

Der Vorsitzende lädt je nach Anfall der Geschäfte zu Sitzungen ein. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 4 *Beschlussfassung*

- ¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- ³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es findet eine offene Abstimmung statt.

Art. 5 *Ausstand*¹

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 6 *Amtsgeheimnis*

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens unterstehen während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten der Schweigepflicht.

Art. 7 *Bedrohungen*

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Art. 8 *Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission*

***Schweizerische Gesuchsteller*¹**

Für Schweizerische Gesuchsteller wird ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren durchgeführt, welches durch eine Delegation von 3 Mitgliedern der Bürgerrechtskommission (inkl. Vorsitzender) geleitet wird. Für dieses Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtsdelegation wahrzunehmen.

- a. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft;
- b. Auf die Publikation sowie Anhörung der schweizerischen Gesuchsteller wird grundsätzlich verzichtet;
- c. Die Delegation der Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet vor allem ihre ablehnenden Entscheide.
- d. Über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist der Gemeinderat und nicht die Bürgerrechtskommission zuständig.

Ausländische Gesuchsteller

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Die Mitglieder nehmen grundsätzlich während der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Einbürgerungsakten. Die Akten können bis zum Sitzungsdatum nochmals eingesehen werden;
- b. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft;
- c. Die Namen sowie sachdienliche Informationen zu ausländischen Gesuchstellern, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden während einer Publikationsfrist von drei Monaten² in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie in der Gemeindezeitschrift "KONTAKT"² öffentlich bekannt gegeben, damit die Stimmberechtigten und weiter Interessierte während der Publikationsfrist zu Handen der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen können. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- d. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem ausländischen Gesuchsteller einzeln oder mit der gesamten Familie.

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019

- e. Den ausländischen Gesuchstellern ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c zu gewähren.
- f. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache sind bei ausländischen Gesuchstellern abzuklären. Dabei können weiter sachdienliche Informationen eingeholt werden (z.B. bei Arbeitgeber, Nachbarschaft, Schule, Vereine, etc.).
- g. Die Akzeptanz der ausländischen Gesellschaft gegenüber der schweizerischen Gesellschafts- und Rechtsordnung ist abzuklären;
- h. Nach Ablauf der Eingabefrist (Publikationsfrist) und nach Vorliegen der Stellungnahme durch den ausländischen Gesuchsteller zu allfälligen Eingaben fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung. Zu diesem Zweck klärt die Bürgerrechtskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten und weiter Interessierten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- i. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre ablehnenden Entscheide.

Art. 9 *Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesens*

Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens

- a. nimmt schweizerische und ausländische Einbürgerungsgesuche entgegen und vervollständigt die Gesuchsformulare;
- b. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit und verlangt, wo notwendig, die Ergänzung der Unterlagen;
- c. veröffentlicht die Namen sowie sachdienliche Informationen zu den ausländischen Gesuchsteller gemäss Art. 8 lit. c dieses Reglementes;
- d. bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Bürgerrechtskommission vor;
- e. organisiert und koordiniert die Einbürgerungsgespräche mit den ausländischen Einbürgerungswilligen und deren Paten;
- f. führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission Protokoll und fertigt die Einbürgerungsentscheide aus;
- g. stellt Rechnung an die ausländischen Gesuchsteller;
- h. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit;
- i. veröffentlicht die Entscheide der Bürgerrechtskommission in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde.

Art. 10 *Entscheid*

- ¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Vorsitzenden und den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens unterzeichnet, bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.
- ² Der Entscheid über die Erteilung bzw. Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich zugestellt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.
- ³ Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ² seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden gemäss Gebührenverordnung durch den Gemeinderat festgelegt. Bei ausländischen Gesuchstellern wird ein Kostenvorschuss nach Eingabe der Gesuchsunterlagen in Rechnung gestellt, welcher bei den Einbürgerungsgebühren angerechnet wird. Bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einer Abweisung des Einbürgerungsgesuches fällt der gesamte Kostenvorschuss an die Gemeinde Schenkön.

Art. 12 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Einwohnergemeinde Schenkön. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2007 gutgeheissen.

GEMEINDERAT SCHENKON

Patrick Ineichen, Gemeindepräsident

Reto Weibel, Gemeindeschreiber



Änderungen des Bürgerrechtsreglementes

Fussnote 1: Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, in Kraft ab 1.1.2018

Fussnote 2: Änderungen Art. 8 und Art. 10 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2019, in Kraft ab 4. Juni 2019

¹ § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)